



SATZUNG
zur Regelung der Benutzung des Kurparks
(Kurparksatzung)
der Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge
vom 10. September 2020

Die Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Stadt Bad Berneck unterhält im Bereich des Ölschnitztales als öffentliche städtische Einrichtung einen Kurpark. Sein räumlicher Bereich ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die ihr Bestandteil ist. Seine bestimmungsgemäße Benutzung definiert sich durch die in der Anlage neu verorteten Teilflächen von Gesundheitspark und Familienpark.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Bestandteile des Kurparks sind auf Seiten der Flora alle Grünflächen, Blumenpflanzungen, Naturwiesen, Pflanzen, Sträucher, Bäume und sonstigen Gehölze einschließlich der Totholzbereiche. Baulicherseits gehören dazu Wege, Stege und Brückenbauwerke, die gesamte Beschilderung, sämtliche Wasserflächen, der Entenweiher, die Alte Kolonnade und die Neue Kolonnade mit Toilettenanlage, das Kneipp-Areal mit Armbad und Tretbecken, der Kräutergarten, der Sensorikpfad, die Outdoor-Fitnessgeräte, die Shuffleboard-Anlage, die Minigolfanlage, das Ziegengehege, der Kinderspielplatz und die danebengelegene Toilettenanlage.

(2) Einrichtungen des Kurparks sind

- a) alle Gegenstände, die der Verschönerung oder dem Schutz dienen, wie z. B. Brunnen- und Beleuchtungsanlagen, Fahnen, Stadtwappen, Erklärungstafeln und Wegweiser;
- b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, wie z. B. Ruhebänke, Ruheliegen, Spielgeräte, Sandkästen, Hundetütenspender und Abfalleimer;
- c) Gebäude, wie z. B. Kiosk, Alte und Neue Kolonnade etc..

§ 3

Recht der Benutzung, Einschränkung der Unentgeltlichkeit

Jede Person ist berechtigt, den Kurpark unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und Freizeitgestaltung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen. Das Recht der Stadt (oder von Dritten nach Genehmigung durch die Stadt), für ihre Veranstaltungen im Kurparkbereich ein Entgelt zu verlangen und den Zugang nur auf die Entgeltzahler zu beschränken, bleibt davon unberührt.

§ 4

Allgemeines Verhalten im Kurpark

- (1) Die Benutzer des Kurparks dürfen seine Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigen, verunreinigen oder verändern.
- (2) Die Benutzer des Kurparks müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Im Kurpark ist den Benutzern insbesondere untersagt,
- a) Blumen zu pflücken und Pflanzen, Sträucher, Bäume und sonstige Gehölze zu beschädigen sowie geschützte Totholzablagen zu verändern. Explizit gestattet sind das Pflücken von Beeren an den Sträuchern des Kneipplehrpfads und die Mitnahme einer haushaltsüblichen Menge von Kräutern aus dem Kräutergarten.
 - b) Sportarten auszuüben, durch welche Einrichtungen und Bestandteile des Kurparks beschädigt werden könnten.
 - c) Mofa-, Moped-, Roller- und Motorrad mit jeder Art von Antrieb zu fahren - außer bei angemeldeten Motorrad-Hochzeiten - sowie diese Verkehrsmittel hier zu parken, abzustellen oder zu waschen.
 - d) im Gesundheitspark und im Bereich um die Neue Kolonnade Rad zu fahren und sonstige Fortbewegungsgegenstände (z.B. Inline-Skaten, Skateboards usw.) zu benutzen, ausgenommen ist das Fahren von Kleinkinderrädern und Rollstühlen auf den Wegen. Im Bereich des Familienparks sind die Nutzung dieser Fortbewegungsgegenstände und das Radfahren im Schrittempo bei aller gebotenen Rücksichtnahme gegenüber Fußgängern erlaubt.
 - e) Papier und andere Abfälle außer an den dafür vorgesehenen Stellen (Papierkörbe, Abfallbehälter) wegzuworfen und mitgebrachten Hausmüll zu entsorgen.
 - f) Bäume, Brückenbauwerke und sonstige Einrichtungen zu besteigen.
 - g) Ruhebänke und sonstige Einrichtungen von ihren Standorten zu entfernen. Ein mit der gebotenen Sorgfalt erfolgtes Umstellen der Sonnenliegen durch mindestens zwei Personen ist erlaubt, sofern dabei der Rasen nicht beschädigt wird.
 - h) Mobiliar des Kurparks nicht bestimmungsgemäß zu gebrauchen.
 - i) im Bereich des Kurparks zu zelten und zu nächtigen.
 - j) Blumenbeete und Gartenanlagen zu betreten.
 - k) offene Feuerstätten zu errichten oder mitgebrachte Grills zu benutzen.
 - l) sich alleine oder in Gruppen zum Zwecke des Alkoholgenusses im Kurpark aufzuhalten.
 - m) Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten zu benutzen.
 - n) Gegenstände, wie z. B. Zelte, Masten oder Schirme aufzustellen und anzubringen.
 - o) Waren aller Art (einschließlich Speisen und Getränke) feilzubieten oder anzukaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten und Vergnügungen, Veranstaltungen und Versammlungen aller Art anzubieten. Dies gilt nicht für den Betrieb des Kiosks bzw. Minigolfanlage oder genehmigte Veranstaltungen.
 - p) die Enten und Ziegen zu füttern
 - q) sich im betrunkenen Zustand im Kurpark aufzuhalten.
- (4) Feiern und Veranstaltungen aller Art dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und Genehmigung durch die Stadt (Anmeldung im Büro der Tourist-Info) und den damit einhergehenden entsprechenden Auflagen abgehalten und durchgeführt werden. Ab 22:00 Uhr herrscht Nachtruhe im Park, sofern für die Veranstaltung keine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde.

§ 5

Räumliche Aufteilung des Kurparks

(1) Wie in der Anlage zu dieser Satzung kenntlich gemacht ist, untergliedert sich der Kurpark in folgende beiden Teilbereiche auf:

- a) Gesundheitspark und
- b) Familienpark

(2) Der Gesundheitspark beinhaltet die Kneipp-Anlage, den Kneipplehrpfad mit allen fünf Stationen, die Outdoor-Fitnessgeräte, die Ruheliegen, die Alte Kolonnade, den Springbrunnen sowie die klassische Kurparkbepflanzung.

(2) Der Familienpark beinhaltet den Kiosk, den Entenweiher sowie die weiteren Einrichtungen, die speziell der Unterhaltung dienen.

(3) Entsprechend ihrer Bestimmung gelten für die beiden vorerwähnten Teilbereiche des Parks teilweise unterschiedliche weitere Regelungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 6

Gesundheitspark

Der Gesundheitspark dient dem Ausüben Kneipp'scher Handlungen, der Ruhe und Muße und dem Genuss von Natur und Ordnung.

- a) Das Mitbringen von Hunden, das Radfahren und Ballspielen sowie jede Form von nicht gesundheitsförderndem Verhalten sind in diesem Areal ausdrücklich untersagt.
- b) Der Zutritt für Kinder unter 10 Jahren soll in Begleitung Erwachsener erfolgen.
- c) Gruppenveranstaltungen wie Yoga, Qi Gong oder Ähnliches mit musikalischer Begleitung müssen durch die Stadtverwaltung genehmigt werden.

§ 7

Familienpark

Der Familienpark dient ausdrücklich als Naherholungs- und Freizeitgebiet für alle Nutzer. Unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 4 ist es hier gestattet,

- a) mit Decken auf den Grünflächen zu liegen und ein Picknick durchzuführen.
- b) den Park im Schrittempo mit dem Fahrrad oder anderen motorlosen Fortbewegungsmitteln zu durchqueren.
- c) Hunde mitzubringen, die jedoch durchgängig angeleint geführt werden müssen. Es ist darauf zu achten, dass die Hunde weder jagen noch im Ententeich anzutreffen sind. Andere Tiere dürfen nicht mehr als unvermeidbar in ihrem Lebensraum gestört werden.
- d) Hundekot ist vom Hundeführer sofort zu beseitigen, anderenfalls droht ein Bußgeld.

§ 8

Kinderspielplatz, Wasserspielplatz

Der Kinderspielplatz im Kurpark, seine Spielgeräte und seine sonstigen Einrichtungen sind ganzjährig zur Benutzung freigegeben, soweit es die Wetterverhältnisse erlauben.

- a) Sie dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr benutzt werden.

- b) Der Zugang zur Ölschnitz ist an mehreren Stellen gegeben und kann genutzt werden, speziell am großflächig angelegten Bereich vor dem Stauwehr.
- c) Für die Spielplätze gilt wie im gesamten Kurpark, dass Eltern für ihre Kinder haften.

§ 9

Wiederherstellungspflicht, Ersatzvornahme

(1) Wer Bestandteile oder Einrichtungen des Kurparks beschädigt, verunreinigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten wieder herzustellen. Dies gilt auch bei Verunreinigung der Kurparkbestandteile und -einrichtungen durch Hundekot, die Wiederherstellungspflicht trifft in diesem Fall den Tierhalter.

(2) Kommt jemand seiner Pflicht nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Stadt den ursprünglichen Zustand nach einer Androhung und nach dem fruchtlosen Ablauf der dabei gesetzten Frist an dessen Stelle und auf dessen Kosten wieder herstellen.

(3) Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist, Gefahr im Verzuge besteht oder die sofortige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes dringend geboten ist.

§ 10

Besondere Benutzung

(1) Die Benutzung des Kurparks über die Zweckbestimmung des § 3 hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt und ist dort zu beantragen.

(2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 11

Benutzungssperre

Zur Pflege von Grünanlagen und Baumbestand, für Instandsetzungsarbeiten sowie aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, können Bestandteile oder Einrichtungen des Kurparks ganz oder teilweise

- a) vorübergehend für die Benutzung allgemein,
- b) während der Nachtzeit oder
- c) während der Wintermonate gesperrt werden.

In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperrung untersagt.

§ 12

Entwidmung

Auf die Aufrechterhaltung des Kurparks als öffentliche Einrichtung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 13

Einzelanordnungen

Die Stadt und das von ihr bestellte Aufsichtspersonal können zum Vollzug dieser Satzung Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 14

Platzverweis

(1) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, oder

- a) im Kurparkbereich eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht,
- b) in die Kurparkbestandteile oder -einrichtungen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind oder zur Begehung einer strafbaren oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohten Handlung verwendet werden sollen,
- c) gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen von der Polizei und Berechtigten der Stadt vom Platz verwiesen werden. In diesen Fällen kann außerdem das Betreten des Kurparks für einen bestimmten Zeitraum verboten werden.

(2) Den Anordnungen nach Abs. 1 ist sofort Folge zu leisten. Wer aus dem Kurpark verwiesen ist, darf ihn für die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

§ 15

Haftung, Haftungsbeschränkung

(1) Die Benutzer des Kurparks haften der Stadt nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für jeden Schaden an Kurparkbestandteilen und -einrichtungen, der durch ihr Verschulden der Stadt entsteht.

(2) Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern des Kurparks durch Dritte zugefügt werden.

(3) Die Benutzung des Kurparks und seiner Einrichtungen (§ 2) erfolgt unter Ausschluss jeglicher Haftung für Personen- und Sachschäden auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet jedoch für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kurparks ergeben, wenn einer Person, der sich die Stadt zur Unterhaltung der Kurparkbestandteile und -einrichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(4) In den Wintermonaten erfolgt die Benutzung von Verkehrsflächen (einschl. der Wasser- und Eisflächen) des Kurparks unter Ausschluss jeglicher Haftung für Personen- und Sachschäden auf eigene Gefahr, soweit diese nicht geräumt oder gestreut sind.

§ 16

Ausnahme im Einzelfall

(1) Die Stadt kann im Einzelfall von den Verboten der §§ 4 Abs. 3, 6 und 7 Ausnahmen zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Diese Ausnahmen nach Abs. 1 können mit Nebenbestimmungen erlassen und verbunden werden (§ 36 Abs. 2 BayVwVfG).

§ 17

Zuwiderhandlungen, Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich

- a) die in §§ 4, 6 und 7 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht beachtet, es sei denn, dass eine Ausnahme (§ 16) zugelassen ist,
- b) entgegen § 8 die Kinderspielplätze, ihre Spielgeräte und ihre sonstigen Einrichtungen benutzt,
- c) der Wiederherstellungspflicht gemäß § 9 Abs. 1 nicht nachkommt,
- d) entgegen § 10 den Kurpark über seine Zweckbestimmung hinaus benutzt,
- e) einer Benutzungssperre gemäß § 11 zuwiderhandelt,
- f) einer aufgrund des § 13 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht unverzüglich Folge leistet,
- g) einem gemäß § 14 ausgesprochenen Platzverweis oder Betretungsverbot zuwiderhandelt.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Berneck i.Fichtelgebirge, 10.09.2020
Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge



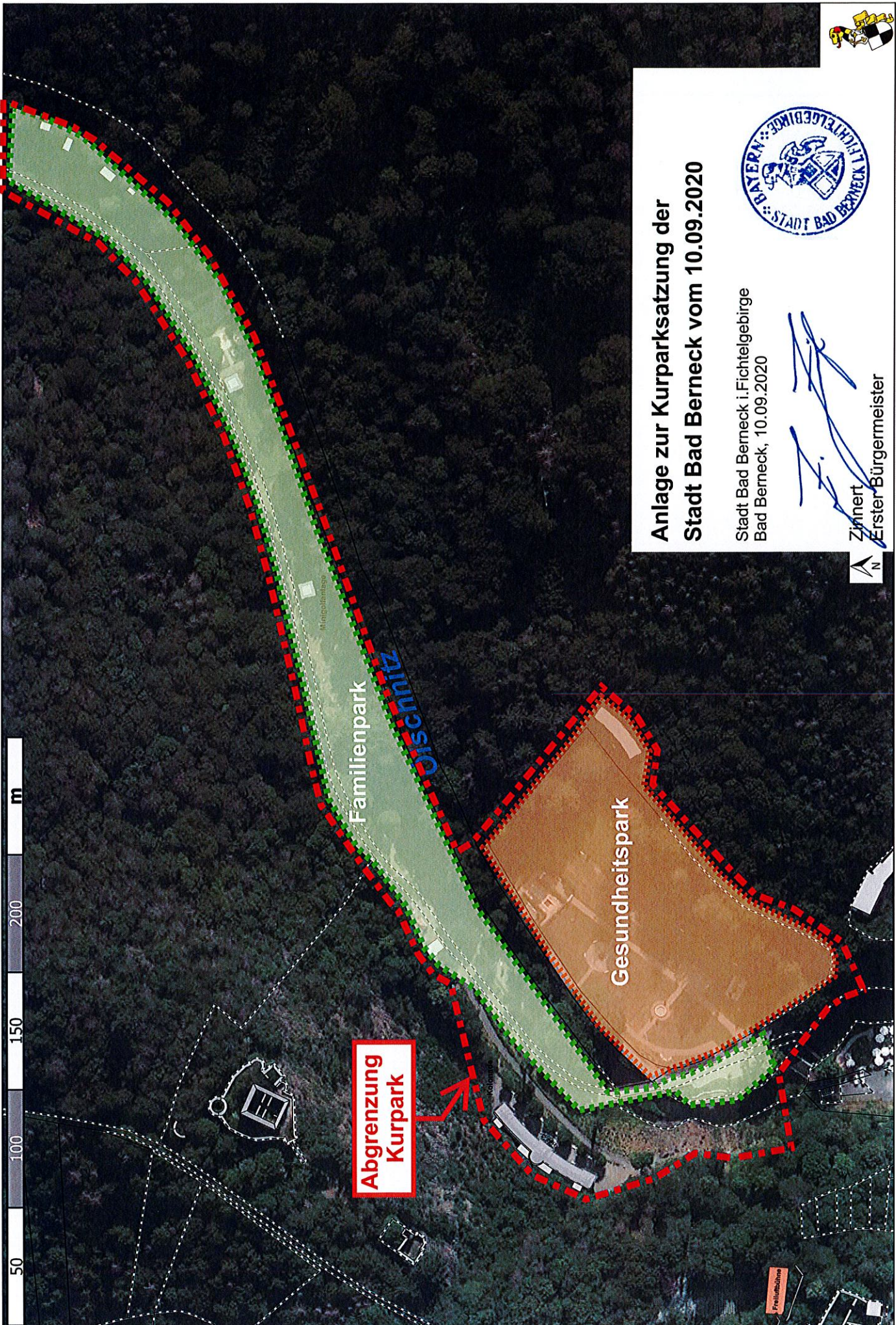

Zinnert
Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde in der Ausgabe vom 18. September 2020 (Ausgabe 38/2020) im Amtsblatt der Stadt Bad Berneck veröffentlicht und damit ortsüblich bekannt gemacht.

Bad Berneck i. Fichtelgebirge, 18.09.2020
Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge




Zinnert
Erster Bürgermeister



Abgrenzung Kurpark

Familienpark

Gesundheitspark

Mitropolnabahn

Dischnitz

Freilichtbühne

Anlage zur Kurparksatzung der Stadt Bad Berneck vom 10.09.2020

Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge
Bad Berneck, 10.09.2020



[Signature]
Zimmert
Erster Bürgermeister

